

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 6.

Montag, 9. Januar 1899. Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch Post 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 20 Pfg., durch den Briefträger halbes Jahr 1 Mark 50 Pfg. Ausgabebeleg bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kapellenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Von der Königl. Amtshauptmannschaft werden nach Befehl des Bezirksausschusses  
**für das Hundefuhrwesen**  
die nachstehenden Vorschriften erlassen:

- § 1.  
Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie völlig ausgewachsen, genügend kräftig, gesund und nicht zu alt sind.  
Insbesondere dürfen Hunde, welche in Folge von Krankheit oder Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, für die Dauer dieses Zustandes, sowie Hündinnen in der Zeit von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Werfen nicht eingespannt werden.
- § 2.  
Die zum Ziehen verwendeten Hunde dürfen nur mit einer ihren Kräften entsprechenden Last beschwert werden.
- § 3.  
Die Wagen sind nach dem Gebrauche, namentlich bei nassem Wetter, zu reinigen und die Räder leicht fahrbar zu erhalten.  
Die Geschirre müssen für die Hunde passend sein und dürfen dieselben nicht drücken.
- § 4.  
Die Maulkörbe müssen so hergestellt sein, daß sie zwar den Hund am Beißen verhindern, jedoch das freie Atmen und Herausstrecken der Zunge zum Abkühlen gestatten.  
Kläfftige und bliffige Hunde haben stets den Maulkorb zu tragen. Im Uebrigen ist derselbe den Hunden außerhalb derjenigen Zeiten und Orte, für welche ein unbedingter Maulkorbszwang besteht, während des Ziehens abzunehmen.
- § 5.  
Als Führer von Hundefuhrwerken sind nur über 14 Jahre alte Personen zulässig.
- § 6.  
Die Führer haben die Deichsel des Wagens während des Fahrens stets selbst zu lenken und neben oder vor den Hunden zu gehen.
- § 7.  
Die Führer haben jederzeit ein Gefäß zum Tränken, eine Unterlage für die Hunde, sowie eine warme Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen.  
Sie haben die Hunde rechtzeitig mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassem Wetter, wenn sie länger als 10 Minuten halten, die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.  
Auch ist bei längerem Halten des Fuhrwerks der Hund abzufrängen und derartig anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwere hängt.
- § 8.  
Das Aufsitzen auf mit Hunden bespannte Wagen ist verboten. Geschirrführer, welche dritten Personen das Aufsitzen gestatten, werden in gleicher Weise bestraft wie diese selbst.  
Nur im Falle dringender Krankentransporte ist nachgelassen, die Kranken selbst mittels Hundewagens fortzuschaffen.
- § 9.  
Jedes Hundefuhrwerk muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma des Eigentümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.  
Die Bezeichnung ist dergestalt, daß sie beständig sichtbar bleibt, auf der linken Seite am Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutscher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe anzubringen.
- § 10.  
Jedes Hundefuhrwerk ist nach Eintritt der Dunkelheit und zwar auch selbst bei Mondschein mit einer brennenden Laterne zu versehen.
- § 11.  
Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den Gesetzen höhere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Großenhain, den 2. Januar 1899.  
Königliche Amtshauptmannschaft,  
2284 E. Dr. Hagemann. Schm.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 225 des Handelsregisters für seinen Bezirk die am 12. Oktober 1898 errichtete offene Handelsgesellschaft in Firma  
**Oberlausitzer Kleiderhalle, Reinhold Walther & Co.**  
und als deren Inhaber die Kaufleute  
**Herrn Reinhold Walther in Riesa**

und  
**Herrn Ernst Hermann Rattkes in Seiffenwerdort**  
eingetragen.

Riesa, am 7. Januar 1899.  
Königliches Amtsgericht.  
Selbner. Drehm.

## Verliches und Sächsisches.

Riesa, 9. Januar 1899.  
— Öffentliche Stadtverordneten-Wahl am 10. Januar Abends 6 Uhr. Wahlortnung: Wahl des Vorredners, Wahl des Stenographen, Wahlen für die gewählten Ausschüsse.

— Wie bereits aus dem Jahresbericht ersichtlich war, eröffnet Frau S. Thurm am 15. Januar einen neuen Kursus. Wir nehmen gern Veranlassung, hierauf noch besonders hinzuweisen, weil die Gelegenheit zu derartig geistiger Ausübung selten geboten ist und die Damen des gegenwärtig bestehenden Kursus mit großer Lust und Liebe ihr Studium

verfolgen. Daß Frau Thurm mit ihren Schillerinnen auch gute Erfolge erzielt, ist in letzter Zeit bei Gelegenheit eines Vereinsvergleichens von dem betr. Damen in erfreulicher Weise bewiesen worden. Der Preis des sechs Monate umfassenden Kursus ist ein sehr mäßiger und soll für den Theil der Sommermonate noch um etwas reduziert werden. Die

Im **Richterischen Sakchose in Wappitz** — als Versteigerungsort — sollen  
**Freitag, den 13. Januar 1899,**

Nachm. 3 Uhr,

1 gelber Schreibsekretär, 1 Sopha und 1 Kleiderständer gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 5. Januar 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Königl. Amtsger. daf.  
Schr. Eibam.

Die auf

**Dienstag, den 10. dies. Mon.**

Vorm. 10 Uhr

im „Kronprinz“ angelegte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, 7. Januar 1899.

Der Ger.-Vollz. beim K. Amtsger.  
Schr. Eibam.

Die Liste derjenigen Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke des Königl. Amtsgerichtes Riesa, soweit er dem Bezirke der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden angehört, sowie der Landgemeinden Gohlis, Bismarck mit Dörfel Kleinshörsing, Bahra, Borsig, Althirschstein mit Dörfel Gohla, Reudersdorf, Seerhausen, Stöckh, Rogewitz und Wältnitz theilgenommen haben, liegt für die Betheiligten zur Einsicht und zur Erhebung von Widersprüchen in der Zeit

vom 10. bis 24. Januar 1899

werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Kanzlei des Rathes der Stadt Riesa aus.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Widersprüche gegen die Liste in den angegebenen Zeiten schriftlich oder mündlich anzubringen sind und daß Widersprüche, die nach dem 24. Januar 1899 nachmittags 5 Uhr eingeht, unberücksichtigt bleiben.

Riesa, den 7. Januar 1899.

Der Kommissar.  
Docters, Dr. G. W. S.

79 A.

## Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Rath hat beschlossen, die nach dem alten Kurbuchstempel dieser Stadt von der Elbstraße bis etwa zur halben Tiefe der südlichen Niederlagsplätze führenden Theile der Niederlagsstraße und der Straße an der Gasanstalt Nr. 1708 und 1710 des alten Kurbuch, die bei der stattgefundenen Neuaufnahme der Flur den Niederlagsplätzen zugewiesen worden sind, als öffentliche Wegestrecken einzuziehen und künftig nur als Fußgängerwege beizubehalten.

Gemäß der Vorschrift in § 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 wird Solches mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Widersprüche gegen die beabsichtigte Einziehung binnen 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen sind.

Riesa, am 7. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.  
Docters. R.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain vom 28. Dezember 1898 — Riesauer Tageblatt No. 1/1899 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, die im Jahre 1870 geboren oder bei einer früheren Musterung zurückgestellt worden sind, aber ihrer Wehrpflicht nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres Vormittags von 8 bis 1 Uhr im hiesigen Einwohnermeldeamte persönlich zur Stammtafel anzumelden.

Die zur Zeit abwesenden Militärpflichtigen sind von den Eltern oder Vormündern, beziehentlich von den Ehe-, Erb- oder Fabrikherren anzumelden. Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärpflichtigen haben ihre Lösungsscheine und die Mannschaften aus dem Jahre 1870 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Ausnahmsweise Änderungen der angemeldeten Personen sind nach längstens 3 Tagen geahndet werden.

Riesa, den 7. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.  
Docters. R.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erhitzen und bis zum Samstag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebeleg.

Die Geschäftsstelle.